

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 41.

Basel, 13. Oktober.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Der erste oberste Kriegsath in Frankreich und sein Einfluss auf die Stabilität und Einrichtungen des Militärwesens. — Albert von Stelger. — G. Wirz: Handbuch für schweiz. Artillerie-Offiziere. — Em. Probst: Anleitung zum Säbelfechten. — Ch. Rope: Rome et Berlin. — A. v. Piombini: Der Revanchekrieg und seine Folgen. — Eidgenossenschaft: Vom Truppenzusammenzug. Nach dem Truppenzusammenzug. Pferderennen in Bern. Zürich: Kantonale Offiziersgesellschaft. Bern: Kriegsspiel. Waadt: Kantonaler Offiziersverein. — Ausland: Deutschland: Die kommandirenden Generale. Ueber blutige Raufereien zwischen Husaren und Bauernburschen. Oesterreich: Verletzungen. Mittheilungen des k. k. Archivs. Frankreich: die grossen Kavalleriemänöver. General Thevenin. Ein tüchtiger Radfahrer. Unfall.

Der erste oberste Kriegsath in Frankreich und sein Einfluss auf die Stabilität und Einrichtungen des Militärwesens.

Die neue Schöpfung des obersten Kriegsathes ist eine Nachahmung verschiedener Versuche dieser Art, die in neuerer Zeit wiederholt gemacht wurden.

Die erste solche Einrichtung in Frankreich datirt von 1787. Sie ist 1872 nachgeahmt worden.

Der grosse Reformator der Armee, einer der grossen Minister des letzten Jahrhunderts, Herr de Saint-Germain, drückt sich in seinen Memoiren über den Kriegsath wie folgt aus:

„Stabilität in den Grundsätzen und dem Verfahren, in den Reglementen, Vorschriften und Gebräuchen ist, wenn sie nicht mangelhaft und fehlerhaft sind, absolut nothwendig. Der Mensch gewöhnt sich nicht an beständige Aenderungen. Sie flössen ihm Misstrauen und oft Verachtung (du mépris) gegen ihre Urheber ein, welche durch die häufigen Aenderungen selbst einen Beweis ihrer Leichtfertigkeit (légèreté) und ihrer Unfähigkeit geben. Man muss in allen Sachen weise und feste Regeln befolgen! Ohne diese absolut nothwendige Vorsicht wird der gleiche Mann nur eine unsichere Leitung haben und Niemand folgt seinem Vorgehen. Der menschliche Eigendünkel (présomption humaine) ist sehr gross; es gibt wenige Leute, die sich nicht einbilden, gescheidter zu sein, als die andern. Aus diesem Grunde sind alle in der Absicht, zu verbessern, geneigt, den jetzigen Zustand der Dinge zu ändern; ich glaube daher, um die

nothwendige Stabilität im Militärwesen zu sichern, sei ein besonderes Tribunal oder ein Kriegsath das sicherste Mittel und jedem andern Verfahren vorzuziehen.“ —

Er fügt noch bei, dass dieser Rath nothwendig sei, „um zu hindern, dass die Militärgesetze weder willkürlich verletzt (altérées), noch geändert werden, damit das Schicksal so vieler braver Leute aufhöre, der Laune (caprices) und Willkür eines einzelnen Mannes unterworfen zu sein.“

Dieser Rath, von welchem Herr de Saint-Germain träumte, wurde 1787 unter dem Ministerium des Herrn de Brienne errichtet.

Schon in den Jahren 1715 bis 1718 hatte der Regent einen Kriegsath errichtet, welcher die Funktionen des aufgehobenen Kriegsministeriums ausüben sollte.

Seine Thätigkeit hatte sich darauf beschränkt, einige Vorschriften zu erlassen über Kasernement, die Militärspitäler, die Aushebung der Soldaten u. s. w. Er schaffte die Etappen ab, deren Vorschriften noch aus der Zeit Ludwigs XIII. datirten.

Der grösste Ruhm des damaligen Kriegsathes besteht darin, zum Präsidenten den Marschall Villars gehabt und zu seinen Mitgliedern Männer wie Marschall Puysegur, St. Hilaire, d'Arfeld und andere Militärs von Ruf gezählt zu haben.

Er hat jedoch wenig geschaffen und die Armee mit keiner regelmässigen Verfassung versehen.*)

Der Kriegsath von 1787 entthob den Kriegsminister nicht der ihm zustehenden Vollziehungs-

*) Nützliche Schöpfungen liessen sich in der Zeit des liederlichen Regenten Philipp von Orléans nicht erwarten!
D. Red.